

Alterspension (APG)

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Anspruch auf Alterspension sind:

- die Vollendung des 65. Lebensjahres sowie
- das Vorliegen einer Mindestversicherungszeit

Altersgrenze

Für Frauen gilt bis 31.12.2023 als Altersgrenze das 60. Lebensjahr. Ab 1.1.2024 wird die Altersgrenze pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr erhöht, so dass ab 1.1.2033 auch für Frauen das 65. Lebensjahr als Altersgrenze gilt.

Frauen: geboren von - bis	Anfallsalter
bis 01.12.1963	60
02.12.1963 – 01.06.1964	60,5
02.06.1964 – 01.12.1964	61
02.12.1964 – 01.06.1965	61,5
02.06.1965 – 01.12.1965	62
02.12.1965 – 01.06.1966	62,5
02.06.1966 – 01.12.1966	63
02.12.1966 – 01.06.1967	63,5
02.06.1967 – 01.12.1967	64
02.12.1967 – 01.06.1968	64,5
ab 02.06.1968	65

Mindestversicherungszeit

Die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) beträgt nach dem APG 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit ab dem 1.1.2005 erworben wurden.

Als Versicherungsmonate gelten auch Ersatzzeiten der Kindererziehung, die vor dem 1.1.2005 liegen.

Als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit gelten auch Zeiten

- einer Selbst- bzw. Weiterversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes bzw. naher Angehöriger ab Pflegegeldstufe 3 und
- einer Pflichtversicherung aufgrund einer Familienhospizkarenz und
- des Bezuges eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.

Tipp!

Unter Berücksichtigung der vor dem 1.1.2005 erworbenen Kindererziehungszeiten und der vorher erwähnten Beitragszeiten kann die Mindestversicherungszeit von Personen erfüllt werden, die nach bisherigem Recht die ewige Anwartschaft (z. B. 180 Beitragsmonate) nicht erfüllt hätten.

Beispiel:

Frau, geboren 1.1.1961, 8 Jahre Kindererziehungszeiten (von 1985-1992) vor dem 1.1.2005, erwerbstätig von 1.1.2010 – 31.12.2016

Mit 60 Lebensjahren hat die Frau 15 Versicherungsjahre, davon 7 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Ein Anspruch auf Alterspension nach APG ist somit gegeben.

Nach bisherigem Recht hätte die Frau keinen Anspruch auf Alterspension gehabt, da sie 15 Beitragsjahre oder 25 Versicherungsjahre benötigt hätte; auch liegen in den letzten 360 Kalendermonaten keine 180 Versicherungsmonate vor.

Stand: 01.01.2021